



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 8		Freyung, 31.07.2015	45. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite	
02.04.2015	Bekanntmachung der Schulverbandssatzung Paul-Friedl-Mittelschule; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 .....	32	
09.06.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2015 .....	33	
29.06.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wintersportzentrum „Mitterfirmiansreut-Philippsreut“ für das Haushaltsjahr 2015 .....	34	
01.07.2015	Neufassung der Satzung für die Benutzung des Kurparks des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau .....	34	
15.07.2015	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Entwässerung sowie der zugehörigen Befugnisse für die Grundstücke Fl.Nrn. 1691 und 1667, jeweils Gemarkung Haus i. W., vom Markt Perlesreut an die Stadt Grafenau (siehe Anlage Lageplan) .....	36	
20.07.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung .....	38	
31.07.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2015 .....	39	

### Bekanntmachung der Schulverbands- satzung Paul-Friedl-Mittelschule; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 202.070,00 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 36.972,00 € ab.

#### § 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

#### § 4

1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 150.298,00 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 01.10. des Vorjahres.

2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

St. Oswald, 02.04.2015  
**Paul-Friedl-Mittelschulverband**

Vogl  
 Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung St. Oswald-Riedlhütte, Lusenstr. 2, 94568 St. Oswald, Zi.-Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
 des Schulverbandes Ringelai  
 für das Haushaltsjahr 2015**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **140.530,00 Euro** und **im Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **28.500,00 Euro** ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzie-

rung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **116.790,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.883,71 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **23.400,00 Euro** festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHh Art. 73 Abs. 2 GO).

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, Zi.-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ringelai, 9. Juni 2015  
**Schulverband Ringelai**

Bürgermeister Max Köberl  
 Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wintersportzentrum  
„Mitterfirmiansreut-Philippsreut“  
(Landkreis: Freyung-Grafenau)  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.888.900,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.017.900,00 €** ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **200.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 14 A der Verbandssatzung n. F.:

Landkreis Freyung-Grafenau =	150.000,00 €
Gde. Philippsreut =	50.000,00 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Freyung, 29.06.2015  
**Zweckverband Wintersportzentrum  
„Mitterfirmiansreut-Philippsreut“**

Gruber  
Landrat

**Neufassung der Satzung  
für die Benutzung des Kurparks  
des Zweckverbandes Sport und Erholung  
Grafenau**

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau (nachfolgend Zweckverband genannt), unterhält in Grafenau einen Kurpark als gemeinnützige öffentliche Einrichtung zur Förderung der Erholung und des Sports.

**§ 2**

**Einrichtungen des Kurparks**

Als Einrichtungen des Kurparks zählen insbesondere

a) Anlagen, wie die Seen, die Grünflächen, die Wege, die Plätze, die Bäume, die Hecken, die Sträucher sowie die baulichen Anlagen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;

b) die Skateboardanlage;

- c) die Kneippanlage;
- d) die Eishalle;
- e) die Minigolfanlage;

f) die Asphaltstockbahnen;

g) Gegenstände, wie Sport- und Spielgeräte, Pergolen, Ruhebänke, Tische sowie sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung aufgestellte bzw. angebrachte Einrichtungen (z. B. Denkmäler, Kunstwerke, Wegweiser, Papierkörbe).

### § 3

#### Benutzungszeitraum

- (1) Der Kurpark ist ganzjährig freigegeben.
- (2) Der Spielplatzbereich ist mit Ausnahme der kalten Jahreszeit von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (3) Die Skateboardanlage ist mit Ausnahme der kalten Jahreszeit an allen Tagen von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr freigegeben.
- (4) Die Kneippanlage ist mit Ausnahme der kalten Jahreszeit an allen Tagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr freigegeben.
- (5) Die Öffnungszeiten der Eishalle sowie der Minigolfanlage werden durch gesonderten Ausgang bekannt gegeben und sind in erster Linie von der Witterung abhängig.
- (6) Der Zweckverband kann durch Einzelanordnung andere Benutzungszeiten festsetzen, wenn dies durch besondere Umstände geboten ist. Insbesondere kann der Spielplatzbereich im Falle von Veranstaltungen auf der Außenbühne des Kulturpavillons vor der in Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeit gesperrt werden.

### § 4

#### Benutzungsbeschränkung

- (1) Der Kurpark und seine Einrichtungen (ausgenommen Eishalle und Minigolfanlage) sind gebührenfrei allgemein der Öffentlichkeit vorbehalten, soweit im Einzelfall durch öffentliche Beschilderung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson sein.

(3) Der Spielplatzbereich darf nur von Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr genutzt werden, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

### § 5

#### Verhalten im Kurpark

- (1) Die Benutzer des Kurparks haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten. Insbesondere sind die Kur- und Ruhebereiche zu respektieren. Übermäßiges Lärmen ist hier zu vermeiden.
- (2) Es ist nicht gestattet
  - a) Einrichtungen im Sinne des § 2 zu beschädigen;
  - b) Abfälle wegzuerwerfen;
  - c) Sandkästen zu verunreinigen;
  - d) die Wege und Plätze mit Sportgeräten (z. B. Skateboards, Rollerskater) zu befahren;
  - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds, Motorräder, PKWs oder andere Fahrzeuge auf Wegen im Kurpark zu benutzen;
  - f) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte so laut zu spielen, dass berechnigte Interessen der Anwohner und Benutzer des Kurparks beeinträchtigt werden;
  - g) zu zelten und offenes Feuer zu machen;
  - h) Alkohol zu konsumieren, mit Ausnahme der Schankflächen des Kiosks sowie von Flächen genehmigter Veranstaltungen;
  - i) Fußball zu spielen mit Ausnahme von auf ausdrücklich durch Beschilderung dafür ausgewiesenen Flächen;
  - j) Bäume, Bauwerke, Denkmäler, Kunstwerke oder sonstige Anlagen zu beseitigen;
  - k) in der Kneippanlage über die Kneippanwendungen hinaus zu baden;
  - l) Plakate ohne Genehmigung anzubringen;
  - m) Enten und andere Wasservögel zu füttern;
  - o) die Skateboardanlage entgegen ihrer Zweckbestimmung als Sportanlage für BMX-Fahrer, Skateboarder, Inlineskater usw. anderweitig zu nutzen.

(3) Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden, wobei Hundekot durch die Hundebesitzer schadlos zu beseitigen ist. In die Kneippanlage sowie in den Spielplatzbereich dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

**§ 6  
Befreiungen**

Der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter können in Ausnahmefällen Befreiungen von § 5 Abs. 2 Buchst. e) und g) erteilen.

**§ 7  
Haftung**

(1) Die Benutzer haften dem Zweckverband nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden dem Zweckverband entsteht.

(2) Der Zweckverband haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kurparks durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Benutzung des Kurparks, insbesondere der Sport- und Spielgeräte, erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung auf eigene Gefahr. Der Zweckverband haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kurparks ergeben, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Unterhaltung der Anlagen und Geräte bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen (einschl. der Wasser- und Eisflächen) des Kurparks unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt oder gestreut sind.

**§ 8  
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer als Benutzer oder Aufsichtsperson

1. entgegen den Bestimmungen des § 3 den Kurpark sowie dessen Einrichtungen außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten nutzt oder eine solche Nutzung zulässt;

2. entgegen der Nutzungsbeschränkungen des § 4 den Kurpark oder dessen Einrichtungen nutzt oder eine solche Nutzung zulässt;

3. den Verhaltensvorschriften des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;

4. Hunde entgegen § 5 Abs. 3 ohne Leine im Kurparkgelände laufen lässt, deren Kot nicht schadlos beseitigt oder Hunde mit in die Kneippanlage oder den Spielplatzbereich nimmt.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2000 außer Kraft.

Grafenau, 01.07.2015  
**Zweckverband Sport und Erholung  
Grafenau**

Max Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung über  
die Übertagung der Aufgabe der öffentlichen  
Entwässerung sowie der zugehörigen  
Befugnisse für die Grundstücke Fl.Nrn.  
1691 und 1667, jeweils Gemarkung Haus i.  
Wald, vom Markt Perlesreut an die  
Stadt Grafenau  
(siehe Anlage: Lageplan)**

Die Räte der Stadt Grafenau und der Marktgemeinde Perlesreut haben am 24.03.2015 bzw. am 09.04.2015 aufgrund von Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 1 und 2 KommZG beschlossen, eine Zweckvereinbarung über die Übertagung der Aufgabe der öffentlichen Entwässerung sowie der zugehörigen Befugnisse für die Grundstücke Fl.Nrn. 1691 und 1667, jeweils Gemarkung Haus i. Wald, vom Markt Perlesreut an die Stadt Grafenau abzuschließen.

Die hierfür nach Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 07.05.2015, Nr. 43-050, erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die abgeschlossene Zweckvereinbarung mit einem Übersichtslageplan als Anlage nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 15. Juli 2015  
**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Wunder  
Oberregierungsrätin

**I.**  
**Genehmigung**

Die Zweckvereinbarung über die Übertagung der Aufgabe der öffentlichen Entwässerung sowie der zugehörigen Befugnisse für die Grundstücke Fl.Nrn. 1691 und 1667, jeweils Gemarkung Haus i. Wald, vom Markt Perlesreut an die Stadt Grafenau, die die Räte der Räte der Stadt Grafenau und der Marktgemeinde Perlesreut haben am 24.03.2015 bzw. am 09.04.2015 beschlossen haben, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.**

**Zweckvereinbarung**

Die Stadt Grafenau und der Markt Perlesreut (nachstehend die Beteiligten genannt) schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) folgende

**ZWECKVEREINBARUNG**

über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Entwässerung sowie der zugehörigen Befugnisse für die Grundstücke Fl.Nrn. 1691 und 1667, jeweils Gemarkung Haus i. Wald, vom Markt Perlesreut an die Stadt Grafenau.

**§ 1**

**Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Grafenau übernimmt vom Markt Perlesreut die Aufgabe der öffentlichen Entwässerung der Grundstücke Fl.Nrn. 1691 und 1667, jeweils Gemarkung Haus i. Wald, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Perlesreut befinden.
- (2) Die vorgenannten Grundstücke werden an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Grafenau angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Entsorgungsgebiets sowie die genaue Lage der anzuschließenden Grundstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

**§ 2**

**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Markt Perlesreut seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Auf-

gaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Stadt Grafenau.

- (2) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Grafenau (Entwässerungssatzung - EWS) vom 17.08.2012 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Grafenau vom 23.12.2008 gelten - in der jeweils gültigen Fassung - unmittelbar im vereinbarten Gebiet. Die Satzungen des Satzes 1 können im Rathaus der Stadt Grafenau, Rathausgasse 1, 94481 Grafenau, ZiNr. 113, oder auf der Homepage der Stadt Grafenau eingesehen werden.

**§ 3**

**Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung wird das Landratsamt Freyung-Grafenau zur Schlichtung angerufen.

**§ 4**

**Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch die Beteiligten mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Wird diese Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Entwässerung der Grundstücke Fl.Nrn. 1691 und 1667, jeweils Gemarkung Haus i. Wald, gewährleistet.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 5**

**Änderung und Schriftformerfordernis**

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

**§ 6**

**Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarung entsprechen.

**§ 7**

**Rechtsaufsichtliche Genehmigung**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde mit Schreiben vom 07.05.2015 durch das Landratsamt Freyung-Grafenau erteilt.

**§ 8**

**Wirksamwerden**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau wirksam.

Grafenau, 31.03.2015  
**Stadt Grafenau**

Niedermeier  
 1. Bürgermeister

Perlesreut, 13.04.2015  
**Markt Perlesreut**

Eibl  
 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung  
 der Haushaltssatzung 2015  
 des Schulverbandes  
 der Hauptschule Freyung**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 654.500 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.000 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzie-

rung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 303.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 184 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.647,28 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 109.083 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. Mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 08.07.2015 Az.: 21-941/2-8 schv).

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 10.08. bis einschl. 17.08.2015 im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, 20.07.2015  
**Hauptschulverband Freyung**

Dr. Olaf Heinrich  
 Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landkreises Freyung-Grafenau  
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung (GVBl vom 22.07.2014, Seite 290) erlässt der Kreistag des Landkreises Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 63.525.000,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 10.540.000,- € festgesetzt.
2. Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2015 wird in den Erträgen auf 445.530,- € und in den Aufwendungen auf 445.530,- € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 2.850.000,- € festgesetzt.

§ 3

1. Die Hebesätze für die Kreisumlage, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden bei einem ungedeckten Bedarf im Rechnungsjahr 2015 von 30.895.900,- € (Umlagesoll) wie folgt festgesetzt:
  1. Aus der Steuerkraftzahl der
 

Grundsteuer A	49,25 v.H.
Grundsteuer B	49,25 v.H.
  2. Aus der Steuerkraft der
 

Gewerbsteuer	49,25 v.H.
--------------	------------
  3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 49,25 v.H.
  4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung 49,25 v.H.
  5. Aus den Schlüsselzuweisungen 49,25 v.H.

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	371.461
der Grundsteuer B	4.940.627
der Gewerbesteuer	17.925.054
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	18.521.767
Umsatzsteuerbeteiligung	1.866.570
80 % der gemeindl. Schlüsselzuweisungen 2014	<u>19.107.313</u>
Umlagekraft somit	62.732.792

2. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
  - b.) für die Grundsteuer (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2015 mit Schreiben vom 17.07.2015 Az.: 12-1512.272-18 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 10.08.2015 - 17.08.2015 beim Landratsamt Freyung-Grafenau in Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E14, während der Dienststunden öffentlich auf.

Freyung, 31. Juli 2015  
**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Gruber  
Landrat



---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:** Landratsamt Freyung-Grafenau  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---

